GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG
für das Fach Chemie in der Sekundarstufe I

0. Rahmenbedingungen der Leistungsbewertung

Die Angaben in der allgemeinen Schulordnung (§ 21 - §23 und § 25) und dem Kernlehrplan Naturwissenschaften für die Sekundarstufe I in NRW von 2013 (im Folgenden abgekürzt KLP) regeln alle Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach Chemie. Ferner sind § 48 SchulG und § 6 APO-SI zu berücksichtigen.

Im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften sind in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen; daher erfolgt die Leistungsbewertung im Fach Chemie ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". (vgl. KLP S. 113)

Zu Beginn eines Kurses werden die Leistungsanforderungen den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht.

1. Schriftliche Übungen sowie praktische Lernerfolgsüberprüfungen

Im Fach Chemie kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ schriftliche, mündliche und praktische Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen, damit Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit bekommen, Leistungen neben den verbalen Mitteln über vielfältige Handlungen nachweisen zu können (vgl. KLP S. 113).

Grundsätzlich sollen in der Regel zwei schriftliche und/ oder praktische Lernerfolgsüberprüfungen pro Schulhalbjahr realisiert werden.

1.1 Notenskala für schriftliche Übungen

Die folgende Notenskala ist gültig für alle Kurse in der Sek. I und orientiert sich an den Vorgaben der zentralen Abschlussprüfungen im affinen MINT-Fach Mathematik:

Note	**Punkte/ Prozent**		
	-		**+**
Sehr gut	87 – 90	91 – 96	97 – 100
Gut	73 – 76	77 – 82	83 – 86
Befriedigend	59 – 62	63 – 68	69 – 72
Ausreichend	45 – 48	49 – 54	55 – 58
Mangelhaft	18 – 26	27 – 35	36 – 44
Ungenügend	0 – 17		

2. Sonstige Leistungen im Unterricht

Die Note der sonstigen Leistungen im Unterricht setzt sich aus unterrichtlichen Beobachtungen zu vielfältigen Formen der aktiven Mitarbeit in Form von mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträgen sowohl in Einzel- wie auch in Partner und Gruppenarbeiten zusammen (vgl. KLP S. 114).

Die folgende Übersicht liefert einen Überblick, welche Aspekte Eingang in die Unterrichtsnote finden sollten. Sie ist nicht ausschließlich zu verstehen. Bei der *Gewichtung* der folgenden Teilaspekte sind *schüler- kurs- und jahrgangsspezifische Aspekte* zu berücksichtigen. Deshalb wird auf eine starre prozentuale Gewichtung der (Teil-) Aspekte verzichtet. Zudem werden selbstverständlich grundsätzliche schulrechtliche Anforderungen (z.B. APO SI) an die Notengebung berücksichtigt.

Teilbereich der sonstigen Leistungen im Unterricht	**Aspekte**
Mitarbeit im Unterricht bzw. mündliche Leistungen	• Qualität und Quantität mündlicher Beiträge • Vorstellung eigener Lern- und Lösungswege • Vorstellung von Kurzvorträgen oder Recherchen • Vorstellung von Versuchsergebnissen und deren Deutung • Kenntnis von und Umgang mit Fachbegriffen und -methoden • ...
Übrige schriftliche bzw. praktische Leistungen im Unterricht	• Praktische Arbeiten; Planung, Aufbau und Durchführung von Experimenten • Einhaltung der im Chemieunterricht geltenden Sicherheitsregeln • Heft- bzw. Mappenführung • Versuchsprotokolle • Schriftliche Übungen bzw. Lernerfolgsüberprüfungen • Erstellen und Halten von Präsentationen bzw. Referaten in digitaler oder Papierform • Materialsammlungen, Portfolios oder Lerntagebücher • Projektarbeiten • …

Gültig ab 21.02.2024 laut Fachkonferenz-Beschluss vom 20.02.2024

Unterschrift der Fachkonferenzvorsitzenden:____ W. Hegel ___

Telefon Sekretariat 05254 – 9787 3500
Mail der Schule ge-elsen@paderborn.de
Fax 05254 – 9787 3500

Gesamtschule Paderborn-Elsen
Am Schlengerbusch 27
33106 Paderborn
www.ge-pb-elsen.de

BERUFSWAHL SIEGEL NORDRHEIN-WESTFALEN